

Fortbildungspflicht für Fachanwälte

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss gem. § 15 FAO kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Zum Nachweis der Fortbildung finden Sie nachfolgend ein Formblatt, das Sie online ausfüllen und ausdrucken können. Bitte fügen Sie dem Formblatt zur Nachweisführung die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen, Dozentenbescheinigungen und Publikationen – **nur in Kopie** - bei. Der Nachweis muss bis spätestens 31.01. des Folgejahres vorliegen und kann gerne auch nur per E-Mail oder nur per beA übersandt werden.

Neben der Online-Fortbildung ist auch Fortbildung im Selbststudium möglich, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Bitte beachten Sie, dass die Fortbildung im Selbststudium gem. § 15 Abs. 4 FAO auf fünf Zeitstunden pro Kalenderjahr begrenzt ist. Dies gilt auch, wenn Sie Fortbildung für das Vorjahr kompensieren.

Bezüglich Referententätigkeiten erkennt die Rechtsanwaltskammer Köln grundsätzlich die doppelte Zeit Ihres Vortrags noch einmal als Vorbereitungszeit an.

Die unaufgeforderte Übersendung des Fortbildungsnachweises gilt **nur für Fachanwälte**. Nachweise gem. § 4 Abs. 2 FAO, die der Aufrechterhaltung des Fachanwaltslehrgangs dienen, sind erst zusammen mit dem Fachanwaltsantrag zu gebener Zeit einzureichen.